

RS Vwgh 1996/10/8 96/04/0081

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1996

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §1 Abs2;

GewO 1994 §366 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Der Verwaltungsstrafatbestand des § 366 Abs 1 Z 1 GewO 1994 enthält ua das Tatbestandselement, daß jemand "ein Gewerbe ausübt". Zur Verwirklichung des genannten Tatbestandes genügt es jedoch noch nicht, daß - aus der Sicht des Beschwerdefalles - eine Tätigkeit ausgeübt wird, die dem Tätigkeitsbereich eines Handwerkes (Gewerbes) vorbehalten ist, sondern es müssen zudem auch die Merkmale der Gewerbsmäßigkeit iSd § 1 Abs 2 GewO 1994 vorliegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996040081.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at